



## ARGUMENTE

### Thesen zum Kopftuch

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union leben derzeit etwa 20 Millionen Muslime; in der Bundesrepublik Deutschland sind es etwa 3,1 Millionen, darunter mehr als 500 000 Deutsche.<sup>1</sup> Viele der hier lebenden muslimischen Frauen tragen ein Kopftuch. In den meisten Fällen wird dies von Mitgliedern der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft akzeptiert oder mindestens hingenommen:

- Kopftuchtragende Frauen gehören längst zum öffentlichen Straßenbild in Deutschland.
- In der Arbeitswelt haben Arbeitgeber und Betriebsrat laut Betriebsverfassungsgesetz darüber zu wachen, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. In der betrieblichen Fertigung, an sonstigen produzierenden und gewerblichen Arbeitsplätzen sind kopftuchtragende Arbeitnehmerinnen seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit.
- Muslimische Frauen dürfen bei einer beruflichen Tätigkeit im privaten Dienstleistungssektor, z.B. als Verkäuferin in einem Kaufhaus, das muslimische Kopftuch als Ausdruck ihres Bekenntnisses zur islamischen Religion tragen, wie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2003 - Az. 1 BvR 792/03 - unter Bestätigung eines Urteil des Bundesarbeitsgerichts abschließend feststellt.<sup>2</sup>

Obwohl also das Tragen des Kopftuchs in der Bundesrepublik Deutschland in den meisten Lebensbereichen gesellschaftlich akzeptiert oder mindestens durch die Rechtsprechung gewährleistet ist, verlieren die an der öffentlichen Diskussion um das sogenannte „Kopftuch-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes vom September 2003 beteiligten Parteien diese Realität zunehmend aus dem Blick. Es hat den Anschein, als werde die Frage, ob eine Lehrerin in Schule und Unterricht ein Kopftuch tragen darf, in Teilen der Mehrheitsgesellschaft zur Projektionsfläche für Ängste und nicht überwundene Vorurteile gegenüber Muslimen, dem Islam und allem Fremden überhaupt. Andererseits gibt es bei muslimischen Organisationen auch Tendenzen, das Kopftuch politisch zu instrumentalisieren. Wie schwierig die gesellschaftlichen und parlamentarischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse auch sein werden, die der Entscheidung darüber vorausgehen müssen, ob und wie die Landesgesetzgeber die „Kopftuch-Frage“ gesetzlich regeln wollen: im Interesse einer friedlichen Zukunft unserer Gesellschaft müssen Argumente an die Stelle von Vorurteilen, diffusen Ängsten und unkritischen Setzungen treten.

---

<sup>1</sup> Genaue Statistiken über die Religionszugehörigkeit existieren für die Bundesrepublik Deutschland nicht. Bei statistischen Betrachtungen wird daher in der Regel vom Herkunftsland auf die religiöse Zugehörigkeit geschlossen. Hierbei kommt es zu Ungenauigkeiten.

<sup>2</sup> Das auf dem *schonenden Ausgleich zwischen den Grundrechten* der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) sowie der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) einer muslimischen Kaufhausangestellten und der wirtschaftlichen Bestätigungsfreiheit ihres Arbeitgebers (Art. 12 Abs. 1 GG) beruhende Bundesarbeitsgerichtsurteil (BAG) war für das Bundesverfassungsgericht so selbstverständlich, dass es die Verfassungsbeschwerde gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, sondern alle Abwägungen des BAG in seinem eigenen (Verfahrens)Beschluss bestätigt hat.

## **Das Kopftuch muslimischer Lehrerinnen in Schule und Unterricht**

### **Worum geht es?**

Die aus Afghanistan stammende Lehrerin Fereshta Ludin war vom Land Baden-Württemberg nicht in den öffentlichen Schuldienst übernommen worden, weil sie darauf bestanden hatte, mit Kopftuch zu unterrichten. Gegen die Verweigerung der Übernahme als Lehrerin hat Frau Ludin nach Erschöpfung des Instanzenweges Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben.

### **Was hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?**

Durch Urteil vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02) hat das höchste deutsche Gericht - mit einer knappen Mehrheit von fünf zu drei Richtern - entschieden, dass ein generelles Verbot für Lehrkräfte, im Unterricht öffentlicher Schulen das Kopftuch zu tragen, keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage im geltenden Recht finde und daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Es hat in der Urteilsbegründung klargestellt, dass der Symbolgehalt des Kopftuches nicht eindeutig sei, sondern unterschiedliche Deutungen zulasse. Allein dadurch, dass eine Lehrerin Kopftuch trage, würden muslimische Schülerinnen nicht daran gehindert, ein den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechendes Frauenbild zu entwickeln, noch werde ihnen dessen Umsetzung im eigenen Leben erschwert. Nach Auffassung des Gerichts gibt es vielmehr gute Gründe dafür, die neue religiöse Vielfalt unserer Gesellschaft in die Schule aufzunehmen und zur Einübung gegenseitiger Toleranz mit dem Ziel gleichberechtigender Integration zu nutzen. Andererseits hat das Gericht auch ausgeführt, dass die zuständigen Landesparlamente den mit der religiösen Pluralität verbundenen gesellschaftlichen Wandel in der Bundesrepublik zum Anlass nehmen dürfen, den Grad der Öffnung der Schulen für Religion und das religiöse Bekenntnis von Lehrkräften neu zu bestimmen. Es sei grundsätzlich auch möglich, religiöse Bezüge in den Schulen durch Gesetze wesentlich stärker zu beschneiden. Dabei sei jedoch zu beachten,

- dass alle Religionen/Religionsgemeinschaften gleich behandelt würden und
- dass Entscheidungen von solcher Tragweite aus Verfahren hervorgingen, die der Öffentlichkeit Gelegenheit böten, eine eigene Auffassung auszubilden und zu vertreten und die Volksvertretungen anhielten, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären.

### **Was ist zu bedenken?**

#### **Unterschiedliche Deutungsmuster des Kopftuchs innerhalb des Islam**

Die Bedeutung des Kopftuchs im Islam ist vielfältig. Muslimische Frauen tragen es nach eigenen Angaben insbesondere, weil sie

- aus Koran-Textstellen und anderen Quellen wie beispielsweise den Hadithen (Taten und Aussprüche des Propheten) eine religiöse Verpflichtung dazu erkennen<sup>3</sup>;

---

<sup>3</sup> Koranvers Sure 24, 31:

"Sprich zu den Gläubigen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Scham bewahren. Das ist reiner für sie. Siehe, Allah kennt ihr Tun. Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham hüten und dass sie nicht ihre Reize zur Schau tragen, es sei denn, was sichtbar ist, und dass sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten zeigen oder ihren Vätern oder den Vätern ihrer Ehegatten oder ihren Söhnen oder den Söhnen ihrer Ehegatten oder ihren Brüdern oder den Söhnen ihrer Brüder oder den Söhnen ihrer Schwestern oder ihrer Frauen oder denen, die ihre Rechte besitzen (die Sklavinnen), oder ihren Dienern, die keinen Trieb haben, oder Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten. Und sie sollen nicht ihre Füße zusammenschlagen, damit nicht ihre verborgenen Reize sichtbar werden."

Koranvers Sure 33, 59:

"Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen (wenn sie aus dem Hause treten) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie (als ehrbare Frauen) erkannt und deshalb nicht belästigt werden. Allah aber ist barmherzig und bereit zu vergeben."

- damit ihre bewusste Entscheidung für den Islam demonstrieren wollen;
- darin ein Symbol der Abgrenzung gegenüber der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft sehen, insbesondere wenn sie sich von ihr abgelehnt fühlen;
- es als Ausdruck der Zugehörigkeit zur religiös-kulturellen Tradition ihres Herkunftslandes betrachten;
- es als Bekenntnis zu einem politischen Islam instrumentalisieren, der sich gegen den unterstellten westlichen Materialismus und Hedonismus wendet und für eine islamisch definierte Gesellschaft streitet;
- sich durch patriarchalische Familienstrukturen dazu gezwungen sehen;
- darin als selbstbewusste junge Frauen den Ausdruck ihrer Würde als Muslima erkennen und ein selbstbestimmtes Leben führen wollen;
- es als schickes modisches Accessoire ohne tiefere religiöse Bedeutung betrachten.

Dass das Tragen des Kopftuches als ein religiöses Gebot betrachtet werden kann, ist unbestritten. Ob es aber unverzichtbar zur religiösen Praxis einer gläubigen Muslima gehört, haben islamische Gelehrte und Islamwissenschaftler bisher nicht abschließend beantwortet:

- Viele Gelehrte der sunnitischen und schi'itischen Rechtsschulen interpretieren die Offenbarungen Gottes an den Propheten<sup>4</sup> im Sinne einer verbindlichen religiösen Vorschrift: Allah hat es so bestimmt.
- Andere Deutungen erkennen in den Versen kultur- und zeitgeprägte Anweisungen, die keine generelle Verpflichtung enthalten, das Kopftuch zu tragen. Sie kritisieren auch, dass die Texte die Frau auf ihre Sexualität reduzierten. Werde sie allerdings als Sexualobjekt betrachtet, so brauche sie Schutz, vor allem wenn die Männer ebenfalls als unkontrolliert triebhafte Wesen verstanden würden.
- Einige islamische Wissenschaftlerinnen halten die traditionelle Sicht gerade im Hinblick auf moderne westliche Gesellschaften, die Frauen vielfach zum Objekt sexueller Wünsche herabgewürdigten, für aktuell. Vor allem die "Feministinnen" unter ihnen lehnen gleichzeitig die patriarchalische Geschlechterordnung islamischer Gesellschaften ab.

Auch die gesellschaftliche Praxis der islamischen Länder bietet keine Anhaltspunkte für eine bestimmte Sichtweise. Denn sie lässt im Hinblick auf das Kopftuch ganz unterschiedliche Verhaltensweisen zu. So gilt in Saudi-Arabien und im Iran für Frauen der Zwang, das Kopftuch in der Öffentlichkeit zu tragen, in Indonesien oder Tunesien gilt dieser Zwang nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem Koran (Koranvers Sure 2, 256) keinen Zwang in der Religion gibt.

### **Die Wahrnehmung des Kopftuches durch die Mehrheitsgesellschaft**

Die nicht-muslimische Mehrheitsgesellschaft in Deutschland interpretiert das Kopftuch in der Regel weniger differenziert, aber nicht gegensätzlich zu den von Muslimen vertretenen Deutungen als

- **religiöses** Symbol im Sinne einer individuellen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die Art. 4 GG ausdrücklich schützt;
- **politisches** Symbol, das für die patriarchalische Unterdrückung der Frau und eine aggressive Verbreitung des Islam steht und als Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland empfunden wird;
- **individuelles** und zugleich **politisch-feministisches** Symbol für die Würde der Frau, deren weibliche Identität es in einer sexistischen (Männer-)Gesellschaft schützen soll.

---

<sup>4</sup> Cf. Fußnote 3

Die verschiedenen Deutungsmuster des Kopftuchs und der unterschiedliche Umgang mit ihm findet sich in den Argumenten für und gegen das ‚Kopftuch auf dem Haupte der Lehrerin in Schule und Unterricht‘ wieder - mit erwartungsgemäß unterschiedlichen Schlussfolgerungen.

### Das Kopftuch auf dem Haupt der Lehrerin - Argumente pro und kontra

<p><b>Gegen</b> das Kopftuchtragen von Lehrerinnen in Schule und Unterricht werden u.a. folgende Argumente vorgebracht:</p>	<p><b>Für</b> das Recht, als Lehrerin in der Schule das Kopftuch tragen zu dürfen, wird u. a. angeführt:</p>
<p>Das Mäßigungsgebot der Verfassung und die staatliche Neutralitätspflicht lassen die Demonstration des religiösen Bekenntnisses durch Lehrerinnen und Lehrer in der Schule nicht zu.</p>	<p>Aus der staatlichen Neutralitätspflicht folgt lediglich, dass alle Religionen gleich zu behandeln sind. Aus ihr folgt nicht, dass Lehrerinnen und Lehrer sich in der Schule sichtbarer Bekenntnisse zu ihrer Religion zu enthalten haben.</p>
<p>Das muslimische Kopftuch ist ein Symbol für eine fundamentalistische Lesart des Islam, die sich unter anderem gegen die Gleichstellung von Mann und Frau richtet und mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist.</p>	<p>Die Vieldeutigkeit des Kopftuchs lässt keine allgemeine Aussage über seinen Aussagegehalt zu; ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann seiner Trägerin nicht unterstellt werden, sie stelle sich gegen die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>Eine kopftuchtragende Lehrerin macht es jungen muslimischen Schülerinnen schwer oder unmöglich, sich gegen den Willen der Familie dazu zu entscheiden, das Kopftuch nicht tragen zu wollen.</p>	<p>Eine verantwortungsvolle kopftuchtragende Lehrerin kann insbesondere in Schulen mit hohem Anteil muslimischer Schüler/innen ausgleichend und integrativ wirken. Muslimische Schülerinnen brauchen das Vorbild von Lehrerinnen, die zeigen, dass es möglich ist, Bildungsangebote erfolgreich zu nutzen und persönlich in der Mehrheitsgesellschaft voranzukommen.</p>
<p>Die positive Religionsfreiheit einer kopftuchtragenden Lehrerin findet ihre Grenze vor der negativen Religionsfreiheit nicht-muslimischer Schülerinnen und Schüler. Sie haben ein Anrecht darauf, sich keinen kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens aussetzen zu müssen.</p>	<p>In einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen gibt es auch in der Schule kein Recht darauf, von Bekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen eines fremden Glaubens verschont zu bleiben. Das Kopftuchverbot für Lehrerinnen würde die negative Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern in unzulässiger Weise über die positive Religionsfreiheit einer muslimischen Lehrerin stellen.</p>
<p>Ein Verbot allein des Kopftuchs für Lehrerinnen ist in einer christlich-abendländisch geprägten Gesellschaft zulässig, jedenfalls solange eine Landesverfassung den Erziehungsauftrag auf diese Basis stellt.</p>	<p>Ein Kopftuchverbot in der Schule verlangt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch das Verbot anderer religiöser Symbole (Kreuz, Kippa, Ordenstracht etc.).</p>

<p>Ein Verbot des Kopftuchs für muslimische Lehrerinnen stellt keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes dar, weil das muslimische Kopftuch - anders als Kreuz und Kippa - einen verfassungsfeindlichen politischen Symbolgehalt hat.</p>	<p>Ein Verbot ausschließlich des Kopftuches für muslimische Lehrerinnen ist mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Auch andere religiöse Trachten wurden oder werden politisch instrumentalisiert oder könnten mindestens instrumentalisiert werden.</p>
<p>Muslime leben in einer nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft und müssen sich der herrschenden ‚Leitkultur‘ unterordnen. Diese lässt keinen Platz für das Kopftuch auf dem Haupt einer Lehrerin.</p>	<p>Das Verbot des Kopftuches auf dem Haupt der Lehrerin ist integrationsschädigend. Es fördert mit allen negativen Konsequenzen den Rückzug der muslimischen Minderheit in Parallelstrukturen, die sich von der Mehrheitsgesellschaft abschotten.</p>

### **Wie geht es nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil weiter?**

Die Kultusministerkonferenz hat Anfang Oktober 2003 über die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beraten. Danach sehen die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen derzeit keinen Handlungsbedarf in der Kopftuchfrage und bleiben bei ihrer bisherigen Linie. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland wollen gesetzgeberisch tätig werden und muslimischen Lehrerinnen das Tragen des Kopftuches im Unterricht untersagen. Bremen hat die Prüfung der Frage, ob der Bürgerschaft ein Gesetzentwurf unterbreitet werden soll, noch nicht abgeschlossen. Die Senatskanzlei in Bremen wird bis März 2004 insgesamt drei Foren organisieren, in denen die unterschiedlichen Aspekte der Kopftuchthematik möglichst breit und ergebnisoffen diskutiert werden sollen.

### **Nordrhein-Westfalen: Der Einzelfall zählt**

Als Beispiel unaufgeregten, sachlichen Umgangs mit der zunehmenden religiösen Vielfalt der Gesellschaft sei die nordrhein-westfälische Praxis genannt, wo kopftuchtragende Lehrerinnen seit den ersten Studienabschlüssen muslimischer Lehramtskandidat/innen unterrichten. Nennenswerte Konflikte mit Schülern oder Eltern hat es deswegen nicht gegeben. Die Bezirksregierungen entscheiden im Einzelfall über die Eignung jeder Bewerberin für den Schuldienst nach den Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 GG. Sollten Konfliktfälle auftreten, werden sie im Gespräch mit den Beteiligten geklärt. Gründe, von dem bewährten Verfahren künftig abzuweichen, sieht die nordrhein-westfälische Landesregierung derzeit nicht. Eine ähnliche Praxis kommt auch in anderen Bundesländern, beispielsweise in Rheinland-Pfalz zur Anwendung.

### **Baden-Württemberg als Modell für ein Kopftuchverbot?**

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der auf ein Kopftuchverbot in der Schule abzielt. Danach sollen Lehrkräfte in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen äußeren Bekundungen abgeben dürfen, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden oder zu stören. Hierunter subsumiert die Landesregierung ausschließlich das muslimische Kopftuch. Sie begründet ihre Auffassung damit, dass dem Kopftuch neben dem unbestrittenen religiösen auch ein politischer Symbolgehalt zueigen sei, der unter anderem für kulturelle Abgrenzung stehe und als Teil der Unterdrückungsgeschichte der Frau gewertet werden könne. Mit ähnlichen Argumentationsmustern haben in der Zwischenzeit die bayerische, die niedersächsische und die saarländische Landesregierung Gesetzesentwürfe vorgelegt beziehungsweise angekündigt, nach denen das Kopftuch auf dem Haupt muslimischer Lehrerinnen ungeachtet seines

religiösen Bekenntnischarakters als politisches Symbol einen Verstoß gegen die gesetzliche Neutralitätspflicht darstelle und demzufolge zu verbieten sei.

Christliche und jüdische Symbole sollen nach übereinstimmenden Erklärungen der betreffenden Landesregierungen von dem Verbot nicht betroffen sein. Die Landesregierungen Baden-Württembergs und Bayerns begründen dies damit, dass der Erziehungsauftrag in den jeweiligen Landesverfassungen des Landes auf die Grundlage christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte gestellt worden sei.

### **Fragen an die Gesetzesentwürfe zum Verbot des Kopftuchs für muslimische Lehrerinnen**

Der Interkulturelle Rat in Deutschland richtet die folgenden Fragen an die vorliegenden und angekündigten Gesetzesentwürfe zum Verbot des Kopftuchs für muslimische Lehrerinnen und an die verantwortlichen Landesregierungen:

- Muslime lebten Jahrhunderte in Andalusien, muslimische Tataren gibt es bis heute in Finnland und den baltischen Staaten, osteuropäische Länder standen Jahrhunderte unter muslimischer Herrschaft, ein Teil der Bevölkerung Zyperns ist muslimisch und Bosnien, Albanien, der Kosovo wie auch die Türkei sind durch den Islam geprägt. Religiös und kulturell ist das europäische Abendland durch die abrahamischen Religionen Judentum, Christentum und Islam gestaltet worden. Wird in den vorliegenden Gesetzesentwürfen, sofern sie mit einem Erziehungsauftrag auf der Grundlage christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte argumentieren, ausreichend reflektiert, dass auch jüdische und muslimische Traditionen die abendländischen Bildungs- und Kulturwerte beeinflusst haben?
- Unser geographischer Raum ist seit jeher Ausgangspunkt von Auswanderung und Ziel von Einwanderung gewesen – gleich ob es sich um das sich vor allem nach Osten ausbreitende Mönchtum und die Deutschordensritter, die Banater Schwaben, die Siebenbürger Sachsen, die Anwerbungen Katharinas der Großen, die Auswanderung nach Amerika oder die Flucht eines Teil der europäischen Juden vor der drohenden Vernichtung im Dritten Reich handelt oder umgekehrt um die Einwanderung der Hugenotten aus Frankreich, die polnischen Grubenarbeiter an der Ruhr, die im Zweiten Weltkrieg nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter, die mit dem beginnenden Wirtschaftswunder angeworbenen ‚Gastarbeiter‘ aus dem mediterranen Raum, die aus Osteuropa zugezogenen Juden oder um Bürgerkriegsflüchtlinge oder politisch Verfolgte aus allen Krisengebieten der Welt. Deutschland war also und ist ein Einwanderungsland. Im Gegensatz zu früheren Wanderungsbewegungen kommen die Zuwanderer in den letzten Jahrzehnten allerdings nicht mehr nahezu alle aus Europa, sondern aus ganz verschiedenen Kulturräumen. Damit steht unsere Gesellschaft zum ersten Mal vor der Aufgabe, eine größere Zahl äußerlich erkennbar fremder Menschen aufzunehmen, zu respektieren und unter Achtung ihrer kulturellen Eigenheiten zu integrieren. Das bedeutet, dass sich auch die Mehrheitsgesellschaft verändern und gemeinsam mit den Zuwanderern etwas Neues schaffen muss. Ist diese Notwendigkeit zu gesellschaftlichem Wandel bei den vorliegenden Gesetzesentwürfen ausreichend bedacht worden?
- Auch in der christlichen Tradition gehört das Kopftuch zur Kleidung von Frauen. So knüpft der Apostel Paulus an die Sitte an, dass ehrbare jüdische wie griechische Frauen ein Kopftuch trugen, wenn sie sich öffentlich zeigten. Im 1. Korinther 11,5.10. argumentiert er: „Eine Frau, die mit unbedecktem Haupt betet oder prophetisch redet, die schändet ihr Haupt (...) Darum soll die Frau einen Schleier auf dem Haupt haben.“

Diese Tradition galt für christliche Frauen schon immer - und sie gilt teilweise bis in unsere Tage. Frauen in manchen ländlichen Regionen und viele russlanddeutsche Frauen halten sich bis heute an diese Sitte. Daran erinnert auch noch die Tatsache, dass die Vorsitzende der CDU, Angela Merkel und ihre Stellvertreterin Annette Schavan anlässlich von Papstaudienzen ein Kopftuch aufsetzen. Ist dem Gesetzgeber bewusst, dass das Kopftuch auch zur christlich-abendländischen Tradition gehört?

- Die vorliegenden Gesetzentwürfe reduzieren das muslimische Kopftuch in Abgrenzung zu anderen religiösen Zeichen auf seinen politischen Symbolgehalt. Damit kann der Eindruck erweckt werden, dass kopftuchtragende Lehrkräfte zwangsläufig gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung aller Menschen, die bürgerlichen Freiheitsrechte und/oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen. Über die begrenzte Frage der Berechtigung des Kopftuchs muslimischer Lehrerinnen in der Schule hinaus besteht die Gefahr, dass kopftuchtragende Frauen in der Mehrheitsgesellschaft in unzulässiger Verallgemeinerung wahlweise als Opfer oder Anhänger einer politischen Lesart des Islam wahrgenommen werden, die für Unterdrückung und Gewaltbereitschaft steht. Ist bei der Erarbeitung der vorgelegten und angekündigten Gesetzesentwürfe ausreichend das Risiko bedacht worden, dass durch die eindimensionale Auslegung und Fokussierung auf den politischen Symbolgehalt des muslimischen Kopftuchs die Gefahr eines völlig falsches Signals an die Mehrheitsgesellschaft besteht, die in Teilen den Muslimen ohnehin skeptisch bis ablehnend gegenübersteht?
- Die Erwägungen zum politischen Symbolgehalt religiöser Trachten im Rahmen der vorliegenden und angekündigten Gesetzesentwürfe konzentrieren sich ausschließlich auf das muslimische Kopftuch. Wurde in den vorangegangenen Diskussionen ausreichend bedacht, ob nicht auch die religiösen Symbole anderer Konfessionen wie die Mönchskutte und die Kippa politisch missbraucht werden können und wurden? Wurde im Zuge dieser Erwägungen die Perspektive der religiösen Minderheiten in Deutschland ausreichend bedacht, in der manche aufgrund ihrer Herkunft und ihrer kulturellen Hintergründe beispielsweise in dem Kreuz ein politisches Unterdrückungssymbol erkennen könnten, das sie mit den Kreuzzügen oder Zwangskonversionen im kolonialen Kontext in Verbindung bringen?
- In der Auseinandersetzung um das muslimische Kopftuch auf dem Haupte der Lehrerin geraten verschiedene Grundrechte miteinander in Kollision. In Einklang zu bringen sind unter anderem das Erziehungsrecht der Eltern, das staatliche Neutralitätsgebot, die negative Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern, das Recht auf freie Berufswahl, das Diskriminierungsverbot und die positive Religionsfreiheit muslimischer Lehrerinnen, die das Kopftuch im Unterricht tragen möchten. Auch wenn sich aus dem Koran kein Kopftuchgebot für Muslima ableiten lässt, wie dies beispielsweise die Deutsche Bischofskonferenz entgegen der Rechtsauffassung vieler islamischer Gelehrter erklärt, so muss im freiheitlichen Rechtsstaat die Gewissensentscheidung von Musliminnen, das Kopftuch tragen zu wollen, grundsätzlich dennoch respektiert werden. Selbstverständlich schließt dies einen Ausgleich dieses Rechtes mit anderen, gleichrangigen Rechtsgütern nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht trägt dem Staat im Falle des Vorliegens von widerstreitenden Grundrechten regelmäßig auf, nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz“ einen schonenden Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Grundrechtspositionen zu suchen. Werden die vorgelegten und beabsichtigten Gesetzesentwürfe diesem Prinzip der praktischen Konkordanz gerecht, wenn sie ausschließlich ein Verbot des muslimischen Kopftuches vorsehen?

- Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 15. Februar 2001 die Beschwerde einer Genfer Primarschullehrerin gegen die Schweiz als unzulässig erklärt, die darauf abzielte, das muslimische Kopftuch während ihrer beruflichen Tätigkeit tragen zu dürfen. In seiner mit Mehrheit gefällten Entscheidung erkannte der Gerichtshof in dem Verbot des Kopftuches weder einen Verstoß gegen den Artikel 9 (Religionsfreiheit) noch gegen den Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, das Verbot des Kopftuches sei zulässig, da sein Tragen mit der Botschaft der Toleranz, des Respekts des anderen und insbesondere der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung nur schwer zu vereinbaren sei. Der Gerichtshof wies abschließend darauf hin, dass solche Verbotsmaßnahmen grundsätzlich auch gegen andere Lehrpersonen ergriffen werden können, die ostentativ die Kleidung einer anderen Konfession tragen. Wurde im Rahmen der Entwicklung der Gesetzesvorlagen ausreichend bedacht, dass in der Folge der Gesetzgebung weitere gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert sein könnten? Wurde bei den diesbezüglichen Überlegungen berücksichtigt, dass sich die Gerichte dann möglicherweise über das muslimische Kopftuch hinausgehend mit der Frage zu befassen haben werden, ob in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft alle Religionen gleich zu behandeln sind? Wurde weiterhin bedacht, dass dies in der Konsequenz zur Folge haben könnte, dass alle religiösen Bezüge die Schule und möglicherweise andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen verlassen müssen?

### **Thesen des Interkulturellen Rates**

Im Streit um das Kopftuch für muslimische Lehrerinnen verlaufen die Argumentationslinien nicht primär zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. Befürworter und Gegner finden sich auf beiden Seiten. Auch im Interkulturellen Rat in Deutschland gibt es unterschiedliche Positionen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen stellt der Interkulturelle Rat folgende Thesen zur Diskussion, die in der weiteren gesellschaftlichen Debatte im sogenannten Kopftuchstreit Berücksichtigung finden sollten:

- 1. Von der Mehrheitsbevölkerung sind Respekt und Veränderungsbereitschaft gefordert, damit das friedliche und gute Zusammenleben mit muslimisch geprägten Menschen gefestigt werden kann.**  
Dafür sind gleichberechtigte Aushandlungsprozesse zu entwickeln. Gleichzeitig ist militanten, gegen die verfassungsrechtliche Ordnung gerichteten Strömungen entschieden und couragiert entgegenzutreten.
- 2. Von Muslimen und ihren Organisationen ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlos zu bejahen.**  
Das gilt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Mädchen. Unter dieser Voraussetzung können und sollen sie ihre religiösen Werte und kulturellen Traditionen in die Mehrheitsgesellschaft einbringen.
- 3. Aushandlungsprozesse bedürfen gleichberechtigter und verlässlicher Dialogpartner.**  
Für die notwendigen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse müssen geeignete Instrumentarien aufgebaut werden. Erforderlich ist hierfür auch die demokratische und transparente Weiterentwicklung der Organisationsformen der Muslime in Deutschland.

- 4. Mögliche Konflikte sind bereits im Vorfeld zu vermeiden.**  
Jeder Arbeitgeber, auch der öffentliche, kann vor der Einstellung oder Übernahme von Personal gegenüber den Bewerber/innen klarstellen, unter welchen Rahmenbedingungen gearbeitet werden soll. Dazu gehört gegebenenfalls auch der ausdrückliche Hinweis auf die Neutralitätspflicht.
- 5. Die Gewähr der Verfassungstreue lässt sich auch bei muslimischen Lehrerinnen nur im Einzelfall und nach den Vorgaben von Artikel 33 Grundgesetz beurteilen, denen das Bundesbeamtengesetz und alle Landesbeamtengesetze folgen.**  
Dabei erlaubt das Tragen des Kopftuchs allein keinen zuverlässigen Rückschluss darauf, ob eine muslimische Lehrerin „islamistisches“ oder „fundamentalistisches“ Gedankengut vertritt und Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne unerlaubt beeinflusst. Unsere Gesellschaft wäre schlecht beraten, wollte sie unter religiösen Vorzeichen die Fehler der Berufsverbotsdebatten und -verfahren wiederholen.
- 6. Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß ihrer Verfassung kein laizistischer Staat, in dem das religiöse Bekenntnis etwa an der Schulpforte abgegeben werden muss.**  
Dies hat sich für das Verhältnis von Staat und Religionen sowie für das interreligiöse Zusammenleben bewährt. Das Grundgesetz schützt jede Religionsausübung und alle Religionen. Es gründet nicht ausschließlich auf der christlichen Religion und einem verengten Verständnis abendländischer Kultur.
- 7. Ein Verbot des Kopftuches lässt sich nicht allein auf Schulen beschränken.**  
Wer das Kopftuch aufgrund seines unterstellten politischen Symbolgehaltes in der Schule verbieten will, kann es auch in anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen nicht dulden. In einem Verbotsbeschluss müssten Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie der außerschulischen Jugend- und Sozialarbeit der Städte und Gemeinden mit erfasst werden. Eine mögliche Konsequenz wäre der Rückzug muslimischer Kinder und Jugendlicher aus staatlichen Betreuungseinrichtungen. Das wäre schädlich für die Integration.
- 8. Ein Verbot ausschließlich des Kopftuches bedeutet die institutionelle Diskriminierung einer Religionsgemeinschaft.**  
Ein Verbot hätte fatale Auswirkungen auf den Integrationswillen vieler Muslime. Sie müssten sich zu Recht verkannt und ausgeschlossen fühlen. Nur der gleichberechtigte Schutz aller Religionen durch den demokratischen Staat kann zum Gelingen der Integration von Menschen unterschiedlicher Religion in die Mehrheitsgesellschaft führen. Die in Jahrhunderten gegen Staat und Staatskirche erkämpfte Religionsfreiheit muss sich auch bei der Integration von Bevölkerungsgruppen islamischer Prägung bewähren.
- 9. Kopftuchverbote bringen keine Lösung im Streit um das Kopftuch.**  
Ein Blick in europäische Nachbarländer wie Großbritannien oder Österreich zeigt, dass dort seit Jahren Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten, ohne dass es zu nennenswerten Problemen gekommen wäre. Gleichzeitig haben Kopftuchverbote wie in Frankreich und der Türkei zu einem Streit ohne Ende geführt. Dies sollte und kann Deutschland erspart werden.